

## Sitzung des Gemeinderates vom 26. Mai 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;  
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.  
**Fehlten entschuldigt:** TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.05.2021
  2. Fusion durch Übernahme der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (OEWBE) durch Gründung einer neuen Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB)
  3. Bezeichnung eines neuen Vertreters für die VoG Wohnraum für Alle
  4. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen
    - a. Interkommunale FINOST
    - b. VIVIAS Interkommunale Eifel
    - c. Interkommunale ORES Assets
    - d. Interkommunale AIDE
    - e. Interkommunale IDELUX Environnement
  5. Kassenkontrolle 01/2021
  6. Genehmigung der Gemeinderechnungen des Rechnungsjahres 2020 sowie der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020
  7. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2021
  8. Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse
    - a. Zuschüsse an die Sportvereine
    - b. Zuschüsse an die Kulturvereine
    - c. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken
    - d. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen
    - e. Zuschüsse an die Behindertensportklubs
    - f. Zuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde
    - g. Zuschüsse an die Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung
  9. Gutachten zur Rechnung 2020 der evangelischen Kirchengemeinde
  10. Festlegung der Kriterien für das Amt des Chefsekretärs (m/w) und das Amt des Kindergartenassistenten (m/w). Anpassung
  11. Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Urinalanlagen im Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages
  12. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Skiclub Weywertz
  13. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022. Genehmigung
  14. Prinzipieller Beschluss über eine Geländeregulierung in Weywertz zwischen der Gemeinde und 2 Anliegern im Rahmen der Erneuerung des Kirchplatzes
  15. Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Lindenstraße bzw. hinter der Totenkapelle an die Anliegerin Frau Edith BOEMER
-

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.05.2021 wird einstimmig angenommen.

## **2° Fusion durch Übernahme der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (OEWBE) durch Gründung einer neuen Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB)**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 08.08.1980;

Aufgrund von Artikel 12 5° des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998, so abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2019;

Aufgrund des Dekrets vom 29.04.2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 12.06.2019), wodurch der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 01.01.2020 unter anderem die Regelung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.09.2007 über die Vermietung der von der 'Société Wallonne du Logement' (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen (B.S. 04.05.2020);

In Erwägung, dass seit 1. Januar 2020 die institutionellen Zuständigkeiten im Bereich Wohnungswesen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübt werden;

In Erwägung, dass die Genossenschaft mit beschränkter Haftung ÖFFENTLICHER WOHNUNGSBAU EIFEL, mit Gesellschaftssitz Mühlenbachstraße 13 in 4780 St. Vith, ZUD Nr. 0402.337.489 (nachstehend „OEWBE“) für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith zuständig ist;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.12.2001, mit welchem die Gemeinde Bütgenbach der Wohnungsbaugesellschaft Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H. beitrug;

In Erwägung, dass mit notarieller Urkunde vom 12. März 2020 die Genossenschaft mit beschränkter Haftung NOSBAU, mit Gesellschaftssitz Maria Theresia Straße 10 in 4700 Eupen, ZUD Nr. 0479.167.528, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufgespalten wurde und aus dieser Teilabspaltung die am 12. März 2020 neu gegründete ÖWOB, mit Gesellschaftssitz Maria Theresia Straße 10 in 4700 Eupen, ZUD Nr. 0745.466.774, hervorging (nachstehend „ÖWOB“);

In Erwägung, dass ÖWOB für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zuständig ist;

Aufgrund von Artikel 130 der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29. Oktober 1998 (nachstehend „Wohnungsgesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“), so abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2019, wonach in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine öffentliche Wohnungsbaugesellschaft zugelassen werden kann;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte von ÖWOB und OEWBE daher beschlossen, eine Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB anzustreben; dass diese Fusion durch Übernahme in Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach „GGV“) und soweit für OEWBE noch maßgeblich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches (nachstehend „GG“ genannt) erfolgen soll;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der OEWBE vom 29. April 2021, womit dieser einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedete;

In Erwägung, dass dieser Fusionsentwurf am 03. Mai 2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der ÖWOB vom 11. Mai 2021, womit dieser einen Fusionsentwurf im Hinblick auf die Fusion durch Übernahme der OEWBE durch ÖWOB verabschiedete;

In Erwägung, dass dieser Fusionsentwurf am 12. Mai 2021 in der Abteilung Register der juristischen Personen des Unternehmensgerichts Eupen hinterlegt worden ist;

In Erwägung, dass die ordentliche Generalversammlung der OEWBE für den 27.05.2021 um 19.00 Uhr im Schöffensaal des Rathauses, Rathausplatz 1 in St. Vith einberufen worden ist;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 16. Juni 2021 um 20.00 Uhr im Triangel St. Vith einberufen wurde;

In Erwägung, dass die außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB, die über die geplante Fusion zu entscheiden hat, für den 29. Juni 2021 um 19.45 Uhr in Eupen einberufen wurde;

In Erwägung, dass - unter der Bedingung, dass OEWBE und ÖWOB der geplanten Fusion in ihren jeweiligen vorgenannten außerordentlichen Generalversammlungen zugestimmt haben - sofort im Anschluss an die vorgenannte außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 eine weitere außerordentliche Generalversammlung der ÖWOB am 29. Juni 2021 um 20.30 Uhr in Eupen stattfindet;

In Erwägung, dass zu dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB ebenfalls die aktuellen Aktionäre der OEWBE eingeladen sind, da diese nach der Fusion Aktionäre der ÖWOB werden;

In Erwägung, dass in dieser zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB die Satzungsänderung der ÖWOB erfolgen soll, die laut Gesetz erforderlich ist und um die Kontinuität des öffentlichen Diensts zu gewährleisten und um die Struktur und Funktionsweise der ÖWOB (nach Fusion) an die neue Aktionärsstruktur anzupassen; dass zudem ein neuer Verwaltungsrat von ÖWOB entsprechend der neuen Satzung einzusetzen ist;

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen:

1. der Fusionsentwurf der OEWBE vom 29. April 2021, hinterlegt am 03. Mai 2021 mit Anlagen (Entwurf Satzung der ÖWOB nach Fusion);
2. Bericht des Verwaltungsrats der OEWBE vom 29. April 2021 über den Fusionsentwurf;
3. Bericht des Revisors der OEWBE vom 17.05.2021 über den Fusionsentwurf;
4. Entwurf der neuen Satzung der ÖWOB (nach Fusion);
5. Entwurf der Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden;
6. Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29. Juni 2021 gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen);
7. Bericht des Verwaltungsrats der ÖWOB vom 29. Juni 2021 gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats);
8. Situation zum 31. Dezember 2020 der OEWBE (siehe Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht);
9. Situation zum 31. Dezember 2020 der ÖWOB;
10. Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 27.05.2021, Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16. Juni 2021 sowie zur zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB und 29. Juni 2021;

In Erwägung, dass die Aktionäre der OEWBE im Zuge der Fusion durch Übernahme neu auszugebende Aktien der ÖWOB zu dem im Fusionsentwurf vorgesehenen Umtauschverhältnis zweiundzwanzig (22) Aktien von ÖWOB für eine (1)

Aktie von OEWBE erhalten und sich die Aktienverteilung vor und nach der Fusion entsprechend vorgenannten Umtauschverhältnis wie folgt gestaltet:

<b>Aktionäre</b>	<b>Anzahl Aktien vor Fusion</b>	<b>Beteiligung in % vor Fusion</b>	<b>Anzahl Aktien nach Fusion</b>	<b>Beteiligung in % nach Fusion</b>
Deutschsprachige Gemeinschaft	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Provinz Lüttich	9.524	3,92%	9.524	3,52%
Stadt Eupen	93.705	38,54%	93.705	34,60%
ÖSHZ Eupen	5.117	2,10%	5.117	1,89%
Gemeinde Kelmis	38.541	15,85%	38.541	14,23%
Gemeinde Raeren	34.359	14,13%	34.359	12,69%
Gemeinde Lontzen	16.500	6,79%	16.500	6,09%
Privataktionäre insgesamt	35.877	14,76%	35.877	13,25%
<b>Total Nordgemeinden</b>	<b>243.147</b>	<b>100,00%</b>	<b>243.147</b>	<b>89,77%</b>
ÖSHZ St. Vith	200	15,84%	4.400	1,62%
Provinz Lüttich	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde St. Vith	200	15,84%	4.400	1,62%
Deutschsprachige Gemeinschaft	200	15,84%	4.400	1,62%
Gemeinde Amel	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Büllingen	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Burg Reuland	100	7,92%	2.200	0,81%
Gemeinde Bütgenbach	100	7,92%	2.200	0,81%
Privatleute	63	4,99%	1.386	0,51%
<b>Total Südgemeinden</b>	<b>1.263</b>	<b>100,00%</b>	<b>27.786</b>	<b>10,23%</b>

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach demnach 2200 Aktien der ÖWOB für die derzeit gehaltenen 100 Aktien der OEWBE erhalten würde; dass die Gemeinde somit nach der Fusion eine Aktienbeteiligung von 0,81% (im Vergleich zu 7,92% vor der Fusion) erhält;

In Erwägung, dass anlässlich der Fusion die Gemeinden auf das Vorkaufsrecht auf die Aktien verzichten müssen, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt;

In Erwägung, dass sofort nach der Fusion die Satzung der ÖWOB abgeändert und ein neuer Verwaltungsrat bei ÖWOB unter Berücksichtigung dieser neuen Satzung eingesetzt wird;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer Aktionärsvereinbarung:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der Verzicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf die Aktien, die die Wallonische Region im Zuge der Zuständigkeitsübertragung im Bereich Wohnungswesen an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt, wird genehmigt.

- Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung der zu diesem Zweck ausgearbeiteten Verzichtserklärung beauftragt.

**Artikel 2:** Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 27.05.2021 um 19.00 Uhr im Schöffensaal des Rathauses, Rathausplatz 1 in St. Vith werden genehmigt:

1. Zusammensetzung des Büros der Generalversammlung
2. Bezeichnung der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 25.08.2020

4. Vorstellung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates des Geschäftsjahres 2020
5. Genehmigung des Entlohnungsberichtes für das Jahr 2020
6. Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIUM / TKS an die Generalversammlung
7. Genehmigung der Abschlusskonten zum 31.12.2020
8. Entscheidung bzgl. der Ergebnisverwendung – Gewinnvortrag
9. Entlastung des Verwaltungsrates und des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIUM/TKS

- Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter der Gemeinde werden beauftragt, die vorliegende Entscheidung in die ordentliche Generalversammlung der OEWBE zu tragen.

**Artikel 3:** Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Generalversammlung der OEWBE vom 16. Juni 2021 (Fusion durch Übernahme der OEWBE durch die ÖWOB) um 20.00 Uhr im Triangel St. Vith werden genehmigt:

1. Zusammensetzung des Büros der Generalversammlung
2. Bezeichnung der Stimmzähler
3. Genehmigung des Fusionsentwurfs
4. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats über den Fusionsentwurf
5. Genehmigung des Berichts des Revisors über den Fusionsentwurf

- Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter der Gemeinde werden beauftragt, die vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung der OEWBE zu tragen.

**Artikel 4:** Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte der zweiten außerordentlichen Generalversammlung der ÖWOB vom 29. Juni 2021 um 19.45 Uhr in Eupen werden genehmigt:

1. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:102 GGV (i.V.m. Artikel 5:121, 5:130 §3 und 5:134 GGV) (Schaffung neuer Aktienklassen)
2. Genehmigung des Berichts des Verwaltungsrats der ÖWOB gemäß Artikel 12:134 GGV (Ermächtigung des Verwaltungsrats)
3. Satzungsänderung der ÖWOB gemäß Vorschlag in Anlage.
4. Ausgabe neuer Aktien der ÖWOB an die Aktionäre der OEWBE zum Umtauschverhältnis gemäß Fusionsentwurf und neuer Satzung sowie Zuteilung der Aktien in den entsprechenden Aktienklassen
5. Neubesetzung des Verwaltungsrats
6. Festlegung der Bezüge der Verwalter, des Präsidenten und Vizepräsidenten

- Die zu diesem Zweck bezeichneten Vertreter werden beauftragt, vorliegende Entscheidung in die außerordentliche Generalversammlung von ÖWOB (nach Fusion) zu tragen.

**Artikel 5:** Der vorliegende Entwurf einer Aktionärsvereinbarung zwischen den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith wird hiermit angenommen.

- Der Bürgermeister wird mit der Unterzeichnung der ausgearbeiteten Aktionärsvereinbarung beauftragt.

**Artikel 6:** Der vorliegende Beschluss wird erst rechtswirksam nach der Unterzeichnung der Aktionärsvereinbarung durch die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith.

**Artikel 7:** Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der OEWBE und ÖWOB zur weiteren Veranlassung und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der besonderen Aufsicht zugestellt.

Mitteilung hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor.

### **3° Bezeichnung eines neuen Vertreters für die VoG Wohnraum für Alle**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.04.2019, mit welchem Ratsmitglied Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS als Vertreterin des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG bestimmt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens von Frau TÖLLER-SCHOFFERS vom 10.05.2021, womit sie von ihrem Mandat als Vertreterin des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG zurücktritt;

In Erwägung, dass somit ein(e) neue(r) Vertreter/in des Gemeinderates in den Verwaltungsrat der VoG Wohnraum für Alle entsandt werden sollte;

Aufgrund von Artikel 35, Absatz 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Angesichts dessen, dass dem Gemeinderat einzig die Kandidatur von Frau Karla RAUW-HERBRAND vorliegt;

Nachdem alle Mitglieder des Gemeinderates auf Anfrage des Vorsitzenden auf eine geheime Abstimmung verzichteten:

BESCHLIESST einstimmig:

- Der Rücktritt von Ratsmitglied Elisabeth TÖLLER-SCHOFFERS als Vertreterin des Gemeinderates im Verwaltungsrat der VoG Wohnraum für Alle wird zum heutigen Tage angenommen.

- Frau Karla RAUW-HERBRAND wird als neue Vertreterin des Gemeinderates im Verwaltungsrat der Wohnraum für Alle VoG bezeichnet;

Mitteilung hiervon ergeht an die VoG Wohnraum für Alle.

#### **4° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen**

##### **a. Interkommunale FINOST**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde in der Interkommunalen FINOST;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 14.05.2021 zur Generalversammlung der FINOST vom 16.06.2021 einberufen wurde;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht der Dekrete des Wallonischen Parlaments vom 01.10.2020, 14.01.2021 und 01.04.2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen;

In Anbetracht, dass durch diese Dekrete die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale voll ausschöpfen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig ist, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Ausbreitung der Pandemie durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass Ratsmitglied José HECK damit beauftragt werden sollte, das Verhältnis der vom Gemeinderat abgegebenen Stimmen vor der Generalversammlung zu vertreten:

BESCHLIESST einstimmig:

1. Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß den Dekreten des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020, 14. Januar 2021 und 1. April 2021 sich bei der Generalversammlung von FINOST vom 16.06.2021 durch Ratsmitglied José HECK vertreten zu lassen und ihn zu beauftragen, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen wiederzugeben.

2. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST von Mittwoch, dem 16.06.2021, mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen: mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen:

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

3. Bericht des Rechnungsprüfers:  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  4. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2020, Anlagen und Gewinnzuteilung:  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2020:  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2020:  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
3. das Gemeindegremium damit zu beauftragen, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale FINOST.

#### **b. VIVIAS Interkommunale Eifel**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 17.05.2021 von der VIVIAS Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Montag, den 21.06.2021, um 20.00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße 5 in 4760 BÜLLINGEN stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 21.12.2020
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020
3. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2020
4. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2020
5. Entlastung des Verwaltungsrates
6. Entlastung des Kommissar-Revisors;

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 21.06.2021 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die VIVIAS Interkommunale Eifel.

#### **c. Interkommunale ORES Assets**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung (KLDD), insbesondere der Artikel L1523-11 bis L1523-14 über die Generalversammlungen der Interkommunalen;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale ORES Assets;

In Erwägung, dass die Gemeinde mit Schreiben vom 12.05.2021 zur Generalversammlung vom 17. Juni 2021 einberufen wurde;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

Aufgrund des wallonischen Dekrets vom 1. April 2021 über die Abhaltung der Sitzungen der Organe der Interkommunalen bis zum 01.09.2021;

In Anbetracht der Tagesordnung vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten wallonischen Dekret vom 1. April

2021 entsprechend; dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen begrenzt werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte; dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

- Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie, sich in der Generalversammlung von ORES Assets vom 17. Juni 2021 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln;
  - Den hiernach aufgeführten einzigen Tagesordnungspunkt der Generalversammlung der Interkommunale ORES Assets vom 17. Juni 2021 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:
    - Punkt 1 - Vorstellung des Jahresberichtes 2020 – einschließlich des Entlohnungsberichtes
    - Punkt 2 – Jahreskonten per 31. Dezember 2020
      - ✦ Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
      - ✦ Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
      - ✦ Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2020 sowie der Ergebnisverwendung;mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 3 – Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2020  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 4 – Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2020  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 5 – Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  - das Gemeindegremium damit zu beauftragen, die Durchführung der vorliegenden Beschlüsse zu gewährleisten.
  - Die Beschlussfassung, die das bindende Mandat und die Abstimmung der Gemeinde Bütgenbach enthält, wird dem Sekretariat von ORES Assets spätestens am 14.06.2021 per E-Mail zugestellt.
- Kopie vorliegender Beschlussfassung wird vorgenannter Interkommunale übermittelt.

#### **d. Interkommunale AIDE**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der Interkommunale AIDE;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 35;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit der Belgien derzeit kämpft, sowie die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlamentes vom 01.04.2021 über die Abhaltung bis zum 30.09.2021 der Versammlungen der Organe der Interkommunalen;

In Anbetracht des Umstands, dass die Generalversammlung der AIDE am 17.06.2021 um 16.30 Uhr gemäß Artikel des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.04.2021 ohne physische Anwesenheit stattfinden wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rat somit über alle Tagesordnungspunkte, zu denen ihm die erforderlichen Dokumente vorliegen,



entscheiden muss;

In Anbetracht der Tatsache, dass dem Rat somit alle Tagesordnungspunkte der Generalversammlung der AIDE zur Abstimmung vorzulegen sind:

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 17.06.2021 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen
    - Punkt 1 der Tagesordnung – Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2020;  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 2 der Tagesordnung – Genehmigung der Entlohnungen der Verwaltungsorgane auf Basis der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 25.03.2021  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 3 der Tagesordnung – Jahresbericht über die verpflichtende Weiterbildung der Verwalter  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 4 der Tagesordnung – Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 5 der Tagesordnung – Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020, beinhaltend:
      1. Tätigkeitsbericht,
      2. Geschäftsbericht,
      3. Bilanz, Ergebniskonten und Anhänge,
      4. Verwendung des Ergebnisses,
      5. Spezifischer Bericht über die finanziellen Beteiligungen,
      6. Jahresbericht über die Entlohnungen
      7. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
      8. Bericht des Kommissarsmit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 6 der Tagesordnung – Entlastung des Kommissar-Revisors  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 7 der Tagesordnung – Entlastung der Verwalter  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 8 der Tagesordnung – Veräußerung der Anteile am Kapital der SA TERRANOVA - Entscheidung  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
    - Punkt 9 der Tagesordnung – Kapitalzeichnungen C2 im Rahmen der Abwasserklärungsverträge und der Zonenverträge  
mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;
  2. dass er nicht physisch in der Generalversammlung vertreten sein wird und der AIDE seine Beschlüsse unverzüglich und spätestens zum 17.06.2021 um 16.30 Uhr übermittelt, wobei die AIDE diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Dekret des Wallonischen Parlamentes vom 1. April 2021 Rechnung tragen wird.
  3. Der Rat beschließt, das Gemeindegremium damit zu beauftragen, über die Ausführung der vorliegenden Beschlüsse zu wachen.
- Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Interkommunale AIDE.

#### **e. Interkommunale IDELUX Environnement**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 21.05.2021 von der Interkommunalen IDELUX Environnement zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 23.06.2021, um 10.00 Uhr im Rahmen einer Webkonferenz (Webinar) stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, L1523-12, L1523-13 § 1 et L1532-1 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, sowie der Artikel 25, 27 und 29 der Statuten der Interkommunalen IDELUX Environnement;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2020
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts 2020
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2020
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2020)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2020 gemäß Artikel 15 der Statuten
8. Konsolidierte Konten 2020 der Gruppe IDELUX (IDELUX Entwicklung, IDELUX Öffentliche Projekte, IDELUX Finanzen, IDELUX Wasser und IDELUX Umwelt) - Information
9. Entlastung der Verwalter (Jahr 2020)
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Jahr 2020)
11. Verschiedenes

NIMMT ZUR KENNTNIS:

- dass der Verwaltungsrat der Interkommunalen IDELUX Environnement aufgrund der Coronavirus-Krise und der Unmöglichkeit, die Regeln des Social Distancing aufgrund der potenziellen physischen Anwesenheit einer sehr großen Anzahl von Personen einhalten zu können, am 19.05.2021 entschieden hat, dass:

- gemäß Artikel 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 01.10.2020, abgeändert durch Dekret vom 31.03.2021, welches bis zum 30.09.2021 das Abhalten der Versammlungen der Organe der Interkommunalen organisiert, diese Generalversammlung ausnahmsweise ohne physische Anwesenheit der Mitglieder und ohne Vollmachtenerteilung an die Mandatäre, sondern im Rahmen einer Webkonferenz (Webinar) stattfinden wird;
- nur 2 Stimmzähler, welche durch die Präsidenten der IDELUX-Gruppe unter den Vertretern der Gesellschafter zu bestimmen sind, diese Funktion für alle 5 Generalversammlungen ausüben werden;

Nach eingehender Diskussion:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen IDELUX Environnement vom 23.06.2021 eingetragenen Punkte, nämlich:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2020
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts 2020
3. Berichte des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2020
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2020)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals am 31.12.2020 gemäß Artikel 15 der Statuten
8. Konsolidierte Konten 2020 der Gruppe IDELUX (IDELUX Entwicklung, IDELUX Öffentliche Projekte, IDELUX Finanzen, IDELUX Wasser und IDELUX Umwelt) - Information
9. Entlastung der Verwalter (Jahr 2020)
10. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Jahr 2020)
11. Verschiedenes.

- das Gemeindegremium damit zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine Abschrift hiervon an die Interkommunale IDELUX Environnement zuzustellen.

Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale IDELUX Environnement.

## 5° Kassenkontrolle 01/2021

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Quartals 2021.

## 6° Genehmigung der Gemeinderechnungen des Rechnungsjahres 2020 sowie der Bilanz und Ergebnisrechnung 2020

Der Rat genehmigt mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2020, samt Haushaltsrechnung, Ergebnisrechnung und Bilanz:

### a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN. 10.859.739,01 €  
AUSGABEN: 10.210.549,07 €  
Haushaltsergebnis: 649.189,94 €

### b. Außerordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 2.545.986,79 €  
AUSGABEN: 4.742.350,08 €  
Haushaltsergebnis: -2.196.363,29 €.

## 7° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2021

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 5 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2021 zu genehmigen:

### 1. Ordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	9.157.241,87	9.150.136,74	7.105,13
Erhöhungen	789.048,24	342.527,97	446.520,27
Verminderungen	0,00	657,00	657,00
Neues Ergebnis	9.946.290,11	9.492.007,71	454.282,40

### 2. Außerordentlicher Dienst:

	EINNAHMEN	AUSGABEN	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	1.489.837,90	1.489.837,90	0,00
Erhöhungen	2.518.643,06	2.518.643,06	0,00
Verminderungen	0,00	0,00	0,00
Neues Ergebnis	4.008.480,96	4.008.480,96	0,00

## 8° Genehmigung der jährlichen Funktionszuschüsse

### a. Zuschüsse an die Sportvereine

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sportvereine auf dem Gebiet

der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2021;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 45.847,38 € an die Sportvereine verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 *ff.* des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an Sportvereine der Gemeinde wird genehmigt:

<u>Name des Sportvereins</u>	<u>Zuschuss 2021</u>
Cordina Ballett	1.251,81€
AFC Nidrum	104,32€
FC Bütgenbach	3.338,15€
USFC Elsenborn	2.503,61€
KFC Weywertz VoG	2.920,88€
Han Kook Bütgenbach	782,38€
Shin Son Hapkido Elsenborn	1.095,33€
Eifel Biker Bütgenbach	2.034,18€
Reiterverein Bütgenbach und Umgebung	834,54€
Kgl. Schützenverein "St. Hubertus" Elsenborn 1924 VoG	782,38€
Kgl. Schützenverein "St. Michael" Nidrum	469,43€
SC Bütgenbach	2.503,61€
Skiclub Elsenborn	2.034,18€
Skiclub Weywertz	312,95€
Hot Shoes Rock'n Roll Club Bütgenbach	3.338,15€
Tennisclub Bütgenbach	1.408,28€
TTC Elsenborn	1.251,81€
Kgl. Turnverein 1912 Bütgenbach	3.651,10€
Turnverein Elsenborn 1968	4.172,69€
Kgl. Turnverein "Frisch Auf" Nidrum	4.172,69€
Kgl. Turnverein 1928 Weywertz	4.172,69€
Royal Yacht Club de la Warche	1.043,17€
Wanderclub Bütgenbach	625,90€
Wanderfalken Weywertz VoG	1.043,17€
TOTAL Sportvereine:	45.847,38 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **b. Zuschüsse an die Kulturvereine**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2021;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 24.962,04 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an Kulturvereine der Gemeinde wird genehmigt:

<u>Name des Kulturvereins</u>	<u>Zuschuss 2021</u>
Eifeler Musikanten	1.035,97€
Berger Jugend	295,99€
JGV "Blindgänger" Elsenborn	246,66€
JGV "Die Quiquaker" Nidrum VoG	394,66€
JGV "St. Michael" Weywertz	493,32€
JGV Bütgenbach-Berg	295,99€
Jugendchor "Laulaja" Weywertz	1.627,96€
Frauenchor "Chora Bella" Weywertz	793,98€
Kgl. Kirchenchor "St. Cäcilia" Elsenborn	986,64€
Kgl. Kirchenhof "St. Stefanus" Bütgenbach	986,64€
Kgl. Musikverein "Burgklänge" Bütgenbach	1.973,28€
Kgl. Musikverein "Eintracht" Nidrum	2.219,94€
Kgl. Musikverein "Harmonie" Elsenborn	1.479,96€
Kgl. Musikverein "Zur Alten Linde" Weywertz	2.466,60€
Kgl. Spielmannszug Bütgenbach-Berg	1.183,97€
Kgl. Tambourkorps Elsenborn 1929 VoG	2.170,61€
Kindertheatergruppe Weywertz	1.627,96€
Kirchenchor "St. Cäcilia" Nidrum	1.183,97€
Sing- und Spielgemeinschaft "Frohsinn" Nidrum	1.183,97€
Theatergruppe "St. Michael" Weywertz	591,99€
Theaterverein "Krähenbühne" Elsenborn	591,99€
Theaterverein "St. Stefanus" Bütgenbach	591,99€
Vokalensemble "Arnikas" Elsenborn	<u>591,99€</u>
TOTAL kulturelle Vereine:	24.962,04 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **c. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, neu festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2021;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 13.362,96 € an die Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 767/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an Bibliotheken der Gemeinde wird genehmigt:

a. Bibliothek Elsenborn:	3.144,22 €
b. Bibliothek Bütgenbach:	3.144,22 €
c. Bibliothek Nidrum:	1.362,51 €
d. Bibliothek Weywertz:	<u>5.712,01 €</u>
TOTAL Bibliotheken:	13.362,96 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **d. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2021;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.868,15 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 764/332-02 und 762/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 *ff.* des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde wird genehmigt:

a. Karnevalsvereine:

KKG Bütgenbach	1.792,16€
Steeklöppler KG Weywertz	57,81€
KV Küchelscheid-Leykaul	57,81€
TOTAL Karnevalsvereine	1.907,78 €

b. Freizeitvereinigungen:

Brieftaubensportverein Bütgenbach	237,13€
Kgl. Kleintierzuchtverein Weywertz u. Umg.	723,24€
TOTAL Freizeitvereinigungen	960,37 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**e. Zuschüsse an die Behindertensportklubs**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2021;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 5.095,63 € an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 764/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177 *ff.* des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend aufgeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Behindertensportklubs der Gemeinde wird genehmigt:

- a. BSC Hohes Venn: 2.785,27 €
- b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte: 1.155,18 €
- c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn: 1.155,18 €
- TOTAL Behindertensportklubs: 5.095,63 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**f. Zuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde**

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 17.12.2020, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde festlegt;

Nach Durchsicht der eingegangenen Unterlagen des Verkehrsvereins Weywertz und des Verkehrsvereins Elsenborn-Nidrum, zur Rechtfertigung der Bezuschussungskriterien;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Finanzausschusses des Gemeinderates vom 17.05.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Auszahlung der nachstehend angeführten Funktionszuschüsse für das Jahr 2021 an die Verkehrsvereine auf dem Gebiet der Gemeinde wird genehmigt:

a. Verkehrsverein Weywertz:	700,00 €
b. Verkehrsverein Elsenborn-Nidrum:	450,00 €
TOTAL Verkehrsvereine:	1.150,00 €

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **g. Zuschüsse an die Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2021 an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht dessen, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Aufgrund eines entsprechenden Vorschlags des Finanzausschusses des Gemeinderates vom 17.05.2021;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass im Rahmen des Ostbelgienfestivals keine Aktivität in der Gemeinde Bütgenbach geplant ist und der Antrag somit abgelehnt wird;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird die drei Neuanträge (Ostbelgienfestival, Fondation contre le Cancer, Médecins sans frontières), abzulehnen, da es keinen direkten Bezug zur Gemeinde Bütgenbach gibt;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere aufgrund von Artikel 177 ff. über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf der beiliegenden Liste angeführten Vereinigungen wirtschaftlicher, gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2021 bewilligt;

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **9° Gutachten zur Rechnung 2020 der evangelischen Kirchengemeinde**

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith für das Rechnungsjahr 2020 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN:	42.935,65 €
AUSGABEN:	35.993,74 €
Überschuss:	6.941,91 €

#### **10° Festlegung der Kriterien für das Amt des Chefsekretärs (m/w) und das Amt des Kindergartenassistenten (m/w). Anpassung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 26 und 112;

Aufgrund der im Gemeinderat gefassten Beschlüsse vom 31.05.2018 bezüglich der Festlegung von Kriterien für das Amt des Chefsekretärs und das Amt des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen;

Aufgrund dessen, dass vorgenannter Beschluss, der noch vor der eigentlichen Verabschiedung der Dekrete zur Einführung dieser Ämter verabschiedet werden musste, nach Verabschiedung des Sammeldekretes mit dem entsprechenden Datum aktualisiert werden muss;

Aufgrund des Dekretes vom 25.06.2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten und des Dekretes vom 18.06.2018 zur Einführung des Amtes des Chefsekretärs in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019;

Aufgrund dessen, dass die Stellen in den beiden Ämtern zum 01.09.2018 zur Verfügung gestellt worden sind und die entsprechenden Dekrete jeweils am 25.06.2018 und 18.06.2018 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verabschiedet wurden;

Aufgrund dessen, dass der Zugang zum Amt des Kindergartenassistenten und des Chefsekretärs ähnlich wie beim Lehrpersonal gemäß den in Kapitel III des Dekrets vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren definierten Bestimmungen erfolgt;

In Erwägung dessen, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des Amtes erfüllen, die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29.03.2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist, diese Auswahlkriterien festzulegen;

In Erwägung dessen, dass die Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen von der Koordination OSU und den Schulschöffen festgelegt wurden, damit in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gleichen Kriterien gelten;

Aufgrund des stattgefundenen Gespräches der OSU-Koordinatorin mit den Gewerkschaften, wobei Letztere sich mit den vorgeschlagenen Kriterien einverstanden erklärt haben:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Nachstehendes Punktesystem als zusätzliches Kriterium bei der Einstellung von Kindergartenassistenten und Chefsekretären zu berücksichtigen:

**a. Kindergartenassistenten:**

Dienstalter:

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt

Beurteilungsbericht:

Sehr gut: 4 Punkte

Gut: 2 Punkte

Weiterbildung/Zusatzdiplom:

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung: 1 Punkt (maximal)

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch

**b. Chefsekretäre**

Dienstalter:

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger: 1 Punkt

Beurteilungsbericht:

Sehr gut: 4 Punkte

Gut: 2 Punkte

Zweitsprache:

Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder B2 mit 60 % in allen Bereichen: 2 Punkte

Weiterbildung/Zusatzdiplom:

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung: 1 Punkt (maximal)

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht



- Bewerbungsgespräch

**Artikel 2:** Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des Kindergartenassistenten und im Amt des Chefsekretärs in den Grundschulen der Gemeinde Bütgenbach werden wie vorhergehend festgelegt und verabschiedet.

**Artikel 3:** Vorliegender Beschluss ergeht an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Unterrichtsorganisation.

## **11° Genehmigung des Projektes zur Erneuerung der Urinalanlagen im Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach. Festlegung der Bedingungen des Liefer- und Arbeitsauftrages**

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass die Urinalanlagen im Erdgeschoss des Pfarr- und Begegnungszentrums Bütgenbach erneuert werden sollten;

Aufgrund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über Lieferungen und Arbeiten zu einem Gesamtbetrag von ca. 7.714,44 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Projekt in den Infrastrukturplan 2021 aufgenommen hat;

Angesichts dessen, dass daher mit Zuschüssen in Höhe von 60 % der Ausgaben zu rechnen ist;

In Anbetracht dessen, dass die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages gemäß Artikel 42, §1, Punkt 1.a) des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgen sollte;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2021 unter Artikel 762/724-60 vorgesehen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, der Königlichen Erlasse vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, sowie des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Erneuerung der Urinalanlagen im Erdgeschoss des Pfarr- und Begegnungszentrums Bütgenbach über geschätzte Kosten in Gesamthöhe von ca. 7.714,44 € ohne MwSt. wird hiermit genehmigt.

Das vorliegende Sonderlastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Art. 2:** Die Vergabe des Liefer- und Arbeitsauftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 762/724-60 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021.

**Art. 4:** Das vorliegende Projekt wird zwecks Bezuschussung über den Infrastrukturplan 2021 bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

**Art. 5:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

## **12° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Skiclub Weywertz**

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der VoG Skiclub Weywertz auf Bewilligung eines außerordentlichen Gemeindegzuschusses für die Erneuerung der Luftheizung;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtkosten der Arbeiten auf 31.542,84 € inklusive der MwSt. belaufen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.04.1999, mit welchem der Gemeinderat die Regelung über die Beteiligung der Gemeinde an Renovierungsarbeiten an Sport- und Kulturinfrastrukturen genehmigt hat, sowie der Anpassung dieser Regelung vom 29.12.2008;

In Anbetracht dessen, dass sich gemäß dieser Regelung der außerordentliche Zuschuss in diesem Falle auf 20 % der Investitionskosten, nämlich 6.308,57 € belaufen würde;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im außerordentlichen Haushaltsplan 2021 unter Artikel 764/522-51 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG Skiclub Weywertz wird ein außerordentlicher Zuschuss über 6.308,57 € für die Erneuerung der Luftheizung bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **13° Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022. Genehmigung**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Programmdekretes vom 10.12.2020, insbesondere Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 49 sowie Artikel 129 Punkt 1;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2015 betreffend die Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den Zeitraum 2016-2020;

In Anbetracht dessen, dass der vorerwähnte Leistungsauftrag am 31.12.2020 abgelaufen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 05.05.2021 über den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2021;

In Erwägung, dass im Zuge des vorerwähnten Programmdekrets die in Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit um zwei Jahre verschoben werden;

In Erwägung, dass diese Verschiebung u.a. den vorerwähnten Leistungsauftrag betrifft;

In Anbetracht der freiwilligen Auflösung der VoG „Jugendinformationszentrum“ und der damit einhergehenden Übertragung der Tätigkeiten an die VoG „Infotreff“, wodurch es seit dem 01.04.2021 nur noch einen Träger der Jugendinformation im deutschen Sprachgebiet gibt;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Übereinkommens zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung, dass in Artikel 2 §2 des Entwurfs des Übereinkommens die Modalitäten und der Verteilerschlüssel für die Übernahme der Kosten zwischen den Gemeinden und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens festgelegt werden;

In Anbetracht dessen, dass für die Gemeinde BÜTGENBACH in Anwendung des vorerwähnten Artikels eine unveränderte Beteiligung an den Personalkosten des Infotreffs vorgesehen ist, nämlich:

- in Höhe von 18,62 % von 50 % der von den Gemeinden zu übernehmenden Personalkosten, nach Abzug des von der Provinz für den Infotreff zur Verfügung gestellten Betrags und

- die weiteren 50% dieser Personalzuschüsse, abzgl. des Betrags der Provinz, werden zu 50 % von der Gemeinde Sankt Vith und zu 50 % gleichermaßen von den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland getragen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau Nadia SARLETTE, Schöffin für Umwelt, Schulwesen und Jugend:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2021, welcher eine Verlängerung bis zum 31.03.2021 vorsieht, wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Die Gemeinde BÜTGENBACH beteiligt sich am Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets für den Zeitraum 2021-2022 mit Wirkung zum 01.04.2021 und nimmt hierzu den vorliegenden Abkommensentwurf zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St. Vith sowie der „Jugendinformationszentrum Eupen und Umgebung VoG“ an.

Der im Übereinkommen vereinbarte Finanzierungsschlüssel sowie die anteilige Kostenbeteiligung der Gemeinde BÜTGENBACH werden genehmigt.

**Art. 3:** Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Kapitels über die „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse“ des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere den Artikeln 179 bis 183.

**Art. 4:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden beauftragt, sowohl den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2021 (bis 31.03.2021), als auch das Übereinkommen zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 (ab 01.04.2021) zu unterzeichnen.

**Art. 5:** Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS und die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND und ST.VITH.

Mitteilung hiervon ergeht an den Herrn Finanzdirektor.

#### **14° Prinzipieller Beschluss über eine Geländeregulierung in Weywertz zwischen der Gemeinde und 2 Anliegern im Rahmen der Erneuerung des Kirchplatzes**

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass sich im Rahmen der Arbeiten zur Erneuerung des Kirchplatzes in Weywertz herausstellte, dass die bei diesen Arbeiten durch die Gemeinde angelegte Obstwiese sich teilweise auf der Parzelle Nr. 149B, gehörend Herrn Emil BODARWE in Weywertz, befindet, wohingegen ein Teil der Einfahrt, die Herr BODARWE nutzt, auf der Parzelle Nr. 97A der Gemeinde gelegen ist;

In Erwägung, dass sich anlässlich einer Ortsbesichtigung vom 27. Mai 2020 im Beisein des Anliegers Herrn BODARWE herausstellte, dass auch andere Teilstücke durch die Gemeinde genutzt werden, obschon diese Flächen Eigentum des Herrn BODARWE sind, und umgekehrt; dass somit eine komplette Bereinigung der bestehenden Geländesituation vorgenommen werden sollte;

In Erwägung, dass laut Vermessungsplan der Landmesser Alexandra CORMANN & Romain MOSSAY in Eupen vom 07. Januar 2021:

- die Gemeinde eine Fläche von 8 m<sup>2</sup> (Los 1), eine Fläche von 2 m<sup>2</sup> (Los 3) und eine Fläche von 4 m<sup>2</sup> (Los 5) aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Flur A nach Entwidmung an Herrn BODARWE Emil übertragen würde;
- die Gemeinde das Los 7 mit einer Fläche von 19 m<sup>2</sup> aus der privaten Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz an Herrn BODARWE Emil übertragen würde;
- im Gegenzuge Herr BODARWE Emil eine Fläche von 3 m<sup>2</sup> (Los 2), eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> (Los 4) und eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> (Los 11) aus der Parzelle 149b der Flur A an die Gemeinde übertragen würde, wobei diese Lose anschließend in das öffentliche Gemeindeeigentum übertragen werden und
- die Übertragung durch Herrn BODARWE Emil des Loses 8 mit einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> aus seinen Privatparzellen 149b und 150b ins private Gemeindeeigentum erfolgen soll;

In Anbetracht, dass die Vermessungskosten sowie die Notarkosten für diesen Geländetausch zu gleichen Teilen durch die Gemeinde und Herrn BODARWE zu tragen sind, da hier beide Tauschpartner Begünstigte der Transaktion sind;

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Regularisierung mit dem Anlieger des Hauses „Champagner Straße“ 1 angestrebt werden sollte, da ein Teil des öffentlich genutzten Parkplatzes auf der Parzelle Nr. 152L des Herrn Richard VERVAET und der Frau Anne GOSSELE gelegen ist; dass diese Teilstücke auf dem vorgenannten Vermessungsplan der Landmesser Alexandra CORMANN & Romain MOSSAY in Eupen vom 07. Januar 2021 als Lose 9 und 10 eingezeichnet sind;

In Erwägung, dass Herr und Frau VERVAET-GOSSELE sich mit der kostenlosen Übertragung der Lose 9 mit einer Fläche von 58 m<sup>2</sup> sowie 10 mit einer Fläche von 0,4 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus ihrer Parzelle 152L der Flur A in Weywertz, an die Gemeinde einverstanden erklären, wenn die Gemeinde im Gegenzug die Vermessungs- und Notarkosten für diese kostenlose Übertragung übernimmt;

In Erwägung, dass diese Lose 9 und 10 in das öffentliche Eigentum übernommen werden sollten, da sie Teil eines öffentlichen Parkplatzes sind;

In Anbetracht, dass die Regularisierungen mit beiden Privatpersonen aus Gründen des öffentlichen Nutzens stattfinden und keine Ausgleichszahlungen zu zahlen sind;

In Anbetracht, dass es sich auch im Rahmen dieser Transaktion empfiehlt, die Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz, (Los 6) mit einer Fläche von 487 m<sup>2</sup> dem öffentlichen Eigentum zuzuführen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung der Flächen von 8 m<sup>2</sup> (Los 1), von 2 m<sup>2</sup> (Los 3) und von 4 m<sup>2</sup> (Los 5) aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Weywertz, Lindenstraße, zwecks späterer Übertragung im Rahmen eines Tausches wird hiermit prinzipiell genehmigt.

**Artikel 2:** Der Tausch der zu entwidmenden Wegeabsplisse von 8 m<sup>2</sup> (Los 1), von 2 m<sup>2</sup> (Los 3) und von 4 m<sup>2</sup> (Los 5) sowie einer Fläche von 19 m<sup>2</sup> (Los 7), zu entnehmen aus der privaten Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz, an Herrn Emil BODARWE, im Gegenzug zur Übertragung durch Herrn Emil BODARWE an die Gemeinde einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> (Los 8) aus seinen Parzellen 149b bzw. 150b der Flur A in Weywertz zwecks Einverleibung ins private Gemeindeeigentum sowie der Flächen von 3 m<sup>2</sup> (Los 2), von 20 m<sup>2</sup> (Los 4) sowie von 1 m<sup>2</sup> (Los 11) aus seiner Parzelle 149b der Flur A zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum werden prinzipiell genehmigt.

**Artikel 3:** Die kostenlose Übertragung durch Herr VERVAET Richard und Frau GOSSELE Anne einer Fläche von 58 m<sup>2</sup> (Los 9) und von 0,4 m<sup>2</sup> (Los 10) aus ihrer Parzelle 152 L der Flur A in Weywertz an die Gemeinde zwecks Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum im Gegenzug zur Übernahme der Vermessungs- und Notarkosten durch die Gemeinde wird hiermit prinzipiell angenommen.

**Artikel 4:** Die Übertragung einer Fläche von 487 m<sup>2</sup> (Los 6) aus der privaten Gemeindeparzelle 97a der Flur C in Weywertz sowie der zu tauschenden Flächen von 3 m<sup>2</sup> (Los 2), von 20 m<sup>2</sup> (Los 4) sowie von 1 m<sup>2</sup> (Los 11) und der Fläche von 58 m<sup>2</sup> (Los 9) und von 0,4 m<sup>2</sup> (Los 10) in das öffentliche Eigentum wird hiermit prinzipiell genehmigt.

**Artikel 5:** Die vorgenannten Immobilientransaktionen erfolgen aus Gründen des öffentlichen Nutzens und ohne irgendwelche Ausgleichszahlungen.

**Artikel 6:** Der gegenwärtige Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

**15° Endgültiger Beschluss über die Entwidmung und den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Weywertz, Lindenstraße bzw. hinter der Totenkapelle an die Anliegerin Frau Edith BOEMER**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Antrages von Frau Edith BOEMER vom 02. September 2020 auf Bereinigung einer Geländesituation im hinteren Bereich der Parzelle 56e der Flur C in Weywertz;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 20.11.2020, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Geländeregulierung zwischen der Gemeinde und der Antragstellerin betreffend das Los 1 mit einer Fläche von 68 m<sup>2</sup> handelt, welches aus dem öffentlichen Eigentum kommt und daher vor einem Verkauf zu entwidmen ist;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragstellerin zum Ankauf des Absplisses mittels Zahlung eines indexierten Preises von derzeit 35,18 €/m<sup>2</sup>, also insgesamt 2.392,24 €;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 04. März 2021 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Entwidmung eines 68 m<sup>2</sup> großen Absplisses (Los 1) aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Weywertz, Lindenstraße gemäß Vermessungsplan des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 20.11.2020 wird hiermit genehmigt.

**Artikel 2:** Hiernach erfolgt der Verkauf dieses Teilgrundstücks an die Anliegerin Frau Edith BOEMER, wohnhaft in 4750 Bütgenbach, Weywertz, Lindenstraße 33.

**Artikel 3:** Der hiervor angeführte Verkauf erfolgt gegen Zahlung eines Preises von insgesamt 2.392,24€.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

**Artikel 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Kollegiums:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,

---